Satzung

[redacted]

des

Zentralverbandes der Angestellten

Gültig ab 1. Juli 1930

Nach den Beschlüssen des vierten Verbandstages Mai 1930 in Stuttgart

A 96 - 05555

Hauptsitz Berlin

Satzung

des Zentralverbandes
der Angestellten

Gültig ab 1. Juli 1930

A 96 - 05555

Druck: Vorwärts-Buchdruckerei, Berlin

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Zentralverband der Angestellten".

Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Zweck.

Der Verband bezweckt, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

§ 3.

Ziele.

Die Ziele des Verbandes sollen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller männlichen und weiblichen Angestellten der im Verbande vereinigten Berufsgruppen.
2. Einwirkung auf die Gestaltung der Anstellungsbedingungen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel.
3. Einwirkung auf die Gesetzgebung.
4. Aufklärung der Oeffentlichkeit über die wirtschaftliche und die soziale Lage der Angestellten.
5. Pflege der Fachbildung.
6. Berufsstatistische Erhebungen.

7. Gewährung von Unterstützungen zur Verwirklichung der Verbandsbestrebungen.
8. Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage.

§ 4.

Religion und Politik.

Religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft.

§ 5.

Beitrittsberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen und Büroangestellten in Handel, Verkehr, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, die Angestellten der öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger, der privaten Versicherungsgesellschaften, der Rechtsanwälte und anderer freier Berufe, die Büroangestellten in den Verwaltungen und Betrieben von Reich, Staat, Gemeinden, Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Körperschaften. Schüler von Fach- und Handelsschulen, die sich für einen Angestelltenberuf vorbereiten, können die Mitgliedschaft in der Jugendklasse erwerben.

§ 6.

Beitrittserklärung, Eintrittsgeld.

1. Die Beitrittserklärung ist von dem Mitgliede eigenhändig zu unterschreiben. Gleichzeitig sind das Eintrittsgeld und der erste Monatsbeitrag (§ 17) zu zahlen.
2. Das Eintrittsgeld beträgt, auch bei wiederholtem Beitritt, 0,50 RM.

3. Von Jugendlichen und beim Uebertritt aus anderen Berufsverbänden wird Eintrittsgeld nicht erhoben.
4. Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung, ihrer künftigen Aenderungen, sowie der sonstigen Beschlüsse des Verbandstages und des Beirats.
5. Eine Beitrittserklärung, die unrichtige Angaben enthält, ist nichtig.
6. Die Aufnahme in den Verband bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Er kann sie aus einem wichtigen Grunde verweigern oder nachträglich aufheben. Wird der Aufnahme nicht zugestimmt, so ist der Beitrag zurückzuzahlen.

§ 7.

Mitgliedsbuch.

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsbuches.

   Die Anrechnung von Mitgliedszeiten (§§ 8 und 9) erfolgt durch den Verbandsvorstand; er bescheinigt sie im Mitgliedsbuch.
2. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes. Es ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verband zurückzugeben. Ein abhanden gekommenes Mitgliedsbuch wird gegen Vorauszahlung von 0,50 RM. ersetzt.

§ 8.

Wiedereintritt.

1. Eine frühere Mitgliedszeit beim Zentralverband der Angestellten, die von einem anderen Verbande angerechnet wurde, wird beim Wiederbeitritt nur als Mitgliedszeit des anderen Verbandes (§ 9) angerechnet.

2. Tritt jedoch ein Mitglied, das infolge Berufswechsels einem anderen Berufsverbande überwiesen werden mußte, infolge eines neuerlichen Berufswechsels wieder zum ZdA. über, so wird die frühere Mitgliedschaft im ZdA. auf die Anwartschaftszeit (§§ 62 ff.) angerechnet.

3 Die Anrechnung einer früheren Mitgliedszeit ist ausgeschlossen, wenn sie auf Grund des § 14 endete.

§ 9.

Uebertritt aus anderen Verbänden.

1. Auf die Anwartschaft für Leistungen (§§ 62 ff.) wird die Mitgliedszeit in einem anderen Berufsverbande angerechnet, soweit dort die gleichen Leistungen obligatorisch gewährt werden, und sofern der Austritt aus dem anderen Verbande gleichzeitig mit dem Uebertritt in den Zentralverband der Angestellten erfolgt.

2. Ist der Austritt aus dem anderen Verbande erst später möglich, so ist er zu dem nächstzulässigen Termin zu bewirken. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von 0,50 RM. monatlich, statt des ordentlichen Beitrages (§ 17), erhalten werden. Diese Mitgliedszeit wird auf die Anwartschaftszeit (§§ 62 ff.) nicht angerechnet.

3. Gehört das Mitglied einer anderen freien Gewerkschaft noch weiter an, so wird diese Mitgliedschaft, sofern sie auf der Beitrittserklärung mitgeteilt worden ist, auch bei späterem Ausscheiden aus der anderen Gewerkschaft angerechnet.

4. Der Austritt aus dem anderen Verbande ist unverzüglich nachzuweisen. Nach drei Monaten erlischt der Anspruch auf Anrechnung der Mitgliedszeit.

5. Während einer Stellenlosigkeit oder einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit wird die Mitgliedszeit in einem anderen Verbande nicht angerechnet.

6. Die Mitgliedszeit in einem anderen Verbande wird auf die Anwartschaftszeit für das Unfallsterbegeld (§ 80) und die Aussteuerbeihilfe (§ 82) nicht angerechnet. Auf die Anwartschaftszeit für die Altersunterstützung (§ 83) wird diese Mitgliedszeit nur angerechnet, soweit es in § 83 und den Ausführungsbestimmungen dazu ausdrücklich bestimmt ist.

§ 10.

Fortsetzung der Mitgliedschaft bei Berufswechsel.

Wer länger als sechs Monate in einem anderen Berufe arbeitet, kann nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Mitglied bleiben. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach dem Berufswechsel zu stellen.

§ 11.

Aufenthaltswechsel.

Jede Aenderung der Betriebs- oder Wohnungsadresse ist sofort mitzuteilen. Das Verziehen in den Bezirk einer anderen Ortsgruppe ist der bisherigen und der neuen Ortsgruppe oder dem Verbandsvorstand unter Vorlegung des Mitgliedsbuches rechtzeitig zu melden.

III. Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 12.

1. Der Austritt aus dem Verbande ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
2. Weibliche Mitglieder, die bei ihrer Verheiratung aus dem Beruf ausscheiden, können ohne Innehaltung der Kündigungsfrist des Abs. 1 zum Schlusse des Kalendermonats, in dem die Verheiratung erfolgte, ihren Austritt erklären.
3. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an die Ortsgruppenleitung oder an den Verbandsvorstand zu erklären. Das Mitgliedsbuch muß beigefügt werden.
4. Der Uebertritt in eine andere freie Gewerkschaft infolge Berufswechsel ist zum Schluß jedes Kalendermonats zulässig.
5. Der Uebertritt nach Abs. 4 ist unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

§ 13.

Streichung.

Wer mit seinen Beiträgen länger als drei Monate rückständig bleibt, kann als Mitglied gestrichen werden. Mit der Streichung endet die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 14.

Ausschluß.

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Interessen oder Bestrebungen des Verbandes, oder gegen die Verbandssatzung,

oder gegen Beschlüsse des Verbandstages oder des Beirats handelt, oder

das Ansehen des Verbandes in gröblicher Weise schädigt.

2. Der Ausschluß erfolgt durch den Verbandsvorstand nach Anhören der Ortsgruppenleitung. Mit der Zustellung des Beschlusses endigt die Mitgliedschaft.
3. Gegen den Ausschluß ist Berufung an den Beirat zulässig.
4. Gegen die Entscheidung des Beirats ist Revision an den Verbandstag zulässig.
5. Berufung und Revision sind innerhalb sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Verbandsvorstand einzulegen.
6. Statt des Ausschlusses kann eine Verwarnung erteilt werden. Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 15.

Verlust aller Ansprüche.

1. Mit der Kündigung oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an den Verband. Das Anrecht lebt mit der Rücknahme der Kündigung während der Kündigungsfrist wieder auf.
2. Das Fortbestehen des Verbandes wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt. Beim Ausscheiden von Mitgliedern finden die §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung. Der Fall der §§ 725 und 728 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dem freiwilligen Ausscheiden nach § 12 dieser Satzung gleichzuachten.

IV. Beiträge.

§ 16.

1. Die Verbandsbeiträge werden vom Verbandstag festgesetzt. Inzwischen notwendig werdende Aenderungen, sowie die Erhebung von Extrabeiträgen, können Verbandsvorstand und Beirat beschließen.
2. Der Verbandstag setzt die Beitragsteile fest, die nur für bestimmte Zwecke zu verwenden und vom Verbandsvorstand besonders zu verwalten sind.

§ 17.

Beitragsklassen.

1. Als Monatsbeitrag ist festgesetzt worden für:
   a) ordentliche Mitglieder mit einem Brutto-Monatseinkommen

bis zu	60 RM.	1,50 RM.	Unterkl.
von mehr als	60 bis 100 RM.	2,25 RM.	Klasse 1
" " "	100 bis 150 RM.	3,25 RM.	" 2
" " "	150 bis 200 RM.	4.25 RM.	" 3
" " "	200 bis 300 RM.	5,25 RM.	" 4
" " "	300 bis 500 RM.	6,00 RM.	" 5
" " "	500 RM	7,00 RM.	" 6

   b) Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres und für Lehrlinge 0,50 RM.
2. Die Beiträge können auch in einer höheren Klasse geleistet werden.
3. Die Beiträge sind mindestens in der Beitragsklasse 1 zu leisten. Verbandsvorstand und Ausschuß des Beirats können eine andere Mindestbeitragsklasse festsetzen. Die Ortsgruppen sind mit Zustimmung des Verbandsvorstandes berechtigt, eine höhere Mindestbeitragsklasse zu beschließen.

4. Die Klassen unter der Mindestbeitragsklasse gelten als Unterklassen. Die Beitragsleistung nach einer Unterklasse ist nur zulässig, wenn ein der Unterklasse entsprechendes Arbeitseinkommen nachgewiesen wird.

§ 18.

Beitragszahlung.

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Sie endet mit dem Schlusse des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
2. Die Beiträge sind monatlich im voraus zu entrichten. Ist ein Beitrag bis zum Monatsschluß nicht gezahlt worden, so erhöht er sich um eine Verzugsgebühr von 0,20 RM.
3. Die Zahlung der Beiträge, der Anerkennungsgebühren (§ 9), der Verzugsgebühr (§ 18, 2) und der Verwaltungsgebühr (§ 19, 4) wird durch Marken bescheinigt. Gültig sind nur Marken, die an der dafür vorgesehenen Stelle im Mitgliedsbuche verwendet worden sind.

§ 19.

Beitragsfreiheit.

1. Beitragsfrei ist:
   a) wer länger als einen Monat stellenlos war, für die Dauer der Stellenlosigkeit,
   b) wer länger als einen Monat erwerbsunfähig krank war, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit,
   c) wer dauernd arbeitsunfähig ist.

d) wer Ruhegehalt, Ruhegeld oder Invalidenrente bezieht und die bisherige Erwerbstätigkeit aufgibt. Als erwerbstätig gilt jedoch, wer mindestens ein Drittel seines jeweiligen Gesamteinkommens als Arbeitseinkommen bezieht.

2. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzung für die Beitragsfreiheit eingetreten ist. Die Beitragsfreiheit endet mit dem letzten Tage des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Voraussetzung für die Beitragsfreiheit weggefallen ist.

3. Die Befreiung von der Beitragszahlung nach Abs. 1 a und b ist bei der Ortsgruppenleitung oder dem Verbandsvorstand unter Beifügung der Nachweise innerhalb des Monats, mit dem die Beitragsfreiheit beginnen soll, zu beantragen.

4. Während der beitragsfreien Zeit nach Abs. 1 a und b kann die Mitgliedschaft durch Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 0,10 RM. monatlich bis zu 24 Monaten aufrechterhalten werden.

5. Dauert die Erwerbslosigkeit auch dann noch an, so kann der Verbandsvorstand, wenn die Ortsgruppenleitung den Antrag befürwortet, die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bis zu weiteren 36 Monaten gestatten, falls für mindestens 10 Jahre ununterbrochen Beiträge in den Klassen 1 bis 6 gezahlt worden sind.

6. Der Antrag muß jährlich erneuert werden. Die Mitgliedschaft endet, wenn er nicht eine Woche nach Ablauf jedes Jahres gestellt worden ist. Das Mitgliedsbuch ist gegen eine Bescheinigung über die während des Ruhens der Mitgliedschaft aufrechterhaltene Anwartschaft auf Leistungen auszuwechseln.

7. Die beitragsfreie Zeit nach Abs. 1 a und b wird auf die Anwartschaftszeit für Leistungen nicht angerechnet. Nachentrichtung von Beiträgen ist unzulässig. Mit der Zahlung von ordentlichen Beiträgen lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

8. Während der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nach Abs. 4 oder 5 bleibt nur die Anwartschaft auf Sterbegeld (§ 79) und auf Altersunterstützung (§ 83) erhalten.

9. Im Falle der Abs. 1 c und d ist die Beitragszahlung nur nach § 83 Abs. 3 zulässig.

10. Während der beitragsfreien Zeit nach Abs. 1 c und d ruht die Anwartschaft auf Leistungen. Die Anwartschaft auf Sterbegeld (§ 79) bleibt auf Antrag erhalten, wenn eine ununterbrochene Mitgliedszeit und Beitragszahlung von sechzig Monaten im Zentralverband der Angestellten nachgewiesen wird. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses (Abs. 1 c und d) zu stellen. Dem Antrage ist das Mitgliedsbuch beizufügen.

§ 20.

Stundung der Beiträge.

1. Bei besonderer Notlage können die Beiträge gestundet werden. Durch die Stundung bleibt die bis zur letzten Beitragszahlung erworbene Anwartschaft auf die Leistungen erhalten. Die Beiträge können von der Ortsgruppenleitung höchstens für drei Monate gestundet werden.

2. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Zahlung des letzten Beitrags bei der Ortsgruppenleitung zu

stellen. Er muß ausreichend begründet sein. Das Mitgliedsbuch ist beizufügen. Die Stundung ist von der Ortsgruppenleitung im Mitgliedsbuch zu bescheinigen.

V. Gliederungen des Verbandes.

§ 21.

1. Das Verbandsgebiet wird durch den Verbandsvorstand in Gaue, in Bezirksgruppen und in Ortsgruppen eingeteilt.
2. Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, werden bei dem Verbandsvorstand als Einzelmitglieder geführt.

a) Ortsgruppen.

§ 22.

Ortsleitung.

1. Die Ortsgruppe wird von einer Ortsleitung verwaltet. Die Ortsleitung besteht aus mindestens einem Bevollmächtigten, einem Kassierer, einem Schriftführer und nach Bedarf aus Beisitzern.
2. Mit der Führung der Geschäfte kann eine engere Ortsleitung betraut werden.
3. Zur Prüfung der Kassenführung werden mindestens drei Rechnungsprüfer gewählt. Sie nehmen an den Sitzungen der Ortsleitung mit beratender Stimme teil.
4. Die Ortsleitung und die Rechnungsprüfer werden von einer beschließenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Hilfskräfte, die von der Ortsleitung angestellt werden, können ihr nicht als Mitglieder angehören.
5. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand.

§ 23.

Ortsbeamte.

1. Ortsbeamte werden vom Verbandsvorstand im Einverständnis mit der Ortsgruppenleitung angestellt.
2. Die Ortsbeamten werden vom Verbandsvorstand besoldet.
3. Der geschäftsführende Ortsbeamte kann von dem Verbandsvorstand zum ersten Bevollmächtigten der Ortsgruppe bestellt werden. Der Gauleiter ist gleichzeitig Geschäftsführer und erster Bevollmächtigter der Ortsgruppe am Sitze des Gaues. Der Bezirksleiter kann vom Verbandsvorstand zum Geschäftsführer und ersten Bevollmächtigten der Ortsgruppe am Sitze der Bezirksgruppe bestellt werden.
4. Hilfskräfte werden von der Ortsleitung angestellt und besoldet.

§ 24.

Geschäftskreis der Ortsleitung.

1. Die Ortsleitung nimmt die Beitritts- und Austrittserklärungen entgegen, zieht die Beiträge ein, begutachtet die Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge, zahlt die Unterstützungen nach Anweisung des Verbandsvorstandes aus, beruft die Versammlungen, betreibt die Agitation, führt die Lohnbewegungen und erfüllt alle sonstigen örtlichen Aufgaben des Verbandes.
2. Die Geschäftsführung der Ortsgruppen wird durch eine vom Verbandsvorstand herausgegebene Geschäftsanweisung geregelt.

§ 25.

Beitragsanteile.

1. An den Verbandsvorstand fließen die Einnahmen an Beiträgen, mit Ausnahme der Beitragsanteile

nach Abs. 2, an Eintrittsgeldern (§ 6), für Ersatzbücher (§ 7) und an Anerkennungsgebühren (§ 9). Der Ortsgruppe verbleiben die Einnahmen an Beitragsanteilen nach Abs. 2, an Verzugsgebühren (§ 18), an Verwaltungsgebühren (§ 19), an Zustellungsgebühren (§ 57) und 10 Proz. Unkostengebühren aus den für besondere Fonds bestimmten Beitragsteilen (§ 16 Abs. 2), mit Ausnahme der Beitragsteile für die Altershilfe.

2. Die der Ortsgruppe verbleibenden Beitragsanteile betragen
   für Ortsgruppen bis zu 300 vollzahlenden Mitgliedern 25 Proz.,
   für Ortsgruppen bis zu 1000 vollzahlenden Mitgliedern 30 Proz.,
   für Ortsgruppen mit mehr als 1000 vollzahlenden Mitgliedern 35 Proz.
   von den Beiträgen nach Abzug der Beitragsteile für besondere Fonds (§ 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 1).

§ 26.

Verwendung der Mittel.

1. Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für Zwecke des Verbandes verwendet werden.
2. Die Ortsleitung hat die richtige Verwendung der Verbandsmittel und die rechtzeitige Abführung der dem Verbandsvorstand zustehenden Beträge zu überwachen.

§ 27.

Sonderbeiträge.

Ortsgruppen, die mit ihren Mitteln nicht ausreichen, sind berechtigt, zur Deckung außerordentlicher Ausgaben einmalige Sonderbeiträge zu erheben. Die Mitglieder der Jugendklasse sind von diesem Sonderbeitrag befreit. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 28.

Mitgliederversammlungen.

1. Zu den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied Zutritt, das seine Pflichten dem Verbande gegenüber erfüllt hat.
2. Beschlüsse, die für die Ortsgruppen verbindlich sein sollen, können nur in beschließenden Mitgliederversammlungen gefaßt werden. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Diese Versammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise den Mitgliedern bekanntgemacht werden. In der Einladung sind die Gegenstände, über die Beschluß gefaßt werden soll, zu bezeichnen.
3. In Ortsgruppen mit mehr als 5000 Mitgliedern bestehen die beschließenden Mitgliederversammlungen aus Vertretern.
4. Auf Beschluß einer Mitgliederversammlung oder des Verbandsvorstandes werden die beschließenden Mitgliederversammlungen in Ortsgruppen mit mehr als 1000 Mitgliedern oder in solchen, deren Mitgliedschaft sich über mehrere Orte erstreckt, aus Vertretern gebildet.
5. Die Vertreter sind in geheimer Wahl nach dem Verhältniswahlsystem mit gebundenen Listen zu wählen. Die Wahl ist vier Wochen vorher im Verbandsorgan auszuschreiben. Wahlberechtigt und wählbar sind die ordentlichen Mitglieder,

6. Der Verbandsvorstand kann bestimmen, daß die Vertreterwahlen nach Fachgruppen vorgenommen werden.
7. Die Wahlordnung wird vom Verbandsvorstand mit Zustimmung des Beirats erlassen.
8. Zu den Vertreterversammlungen können die übrigen Mitglieder als Zuhörer zugelassen werden.

§ 29.

Fachgruppen, Unterbezirke.

1. Innerhalb der Ortsgruppe können die Mitglieder in Fachgruppen zusammengefaßt werden. Die Fachgruppen haben die besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihres Berufszweiges zu fördern. Jede Fachgruppe wählt sich eine Fachgruppenleitung. Die Vorsitzenden der Fachgruppenleitungen (Fachgruppenleiter) sind Mitglieder der Ortsleitung.
2. In Ortsgruppen mit mehr als 1000 Mitgliedern oder in solchen, deren Mitgliedschaft sich über mehrere Orte erstreckt, sollen die Mitglieder auch räumlich zusammengefaßt werden (Unterbezirke). Die Unterbezirke haben die allgemeinen gewerkschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu fördern.
3. Die Fachgruppen und Unterbezirke unterstehen in allen Angelegenheiten der Ortsleitung.

§ 30.

Jugendgruppen.

1. Lehrlinge und Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind innerhalb der Ortsgruppen in Jugendgruppen zusammenzufassen. Mit

Zustimmung der Ortsleitung können auch die Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren der Jugendgruppe angehören. Aeltere Mitglieder können mit Zustimmung der Ortsleitung Funktionen in der Jugendgruppe ausüben.

2. Die Jugendgruppen haben ihre Mitglieder für das Verbandsleben zu interessieren, Kameradschaftlichkeit zu pflegen und das berufliche Wissen ihrer Mitglieder zu erweitern. Wanderungen, Sport und Spiel sollen die körperliche Ertüchtigung fördern. Die Vertretung wirtschaftlicher Interessen ist nicht Aufgabe der Jugendgruppen.
3. Der Leiter der Jugendgruppe wird auf Vorschlag der Jugendgruppenversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist Mitglied der Ortsleitung. Zu seiner Unterstützung wählt die Jugendgruppe mindestens zwei Beisitzer in die Jugendgruppenleitung.
4. Die Jugendarbeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Beirats erläßt.

§ 31.

Aufsicht des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorstand, die von ihm Beauftragten (Verbandsrevisoren) und die Gau- und Bezirksleiter sind jederzeit berechtigt, die Geschäftsführung der Ortsgruppen zu prüfen. Zu diesem Zwecke haben die Ortsleitung oder ihre Beauftragten alle Bücher, Rechnungen, Belege, Verhandlungen, Urkunden, Wertpapiere und Bestände vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

§ 32.

Auflösung.

1. Ortsgruppen, die ihre satzungsgemäßen Pflichten trotz Verwarnung nicht erfüllen, oder Verbandstags- und Beiratsbeschlüssen vorsätzlich zuwiderhandeln, können vom Verbandsvorstand aufgelöst oder durch Beauftragte des Verbandsvorstandes verwaltet werden.
2. Wird eine Ortsgruppe aufgelöst, so haben die bisherige Ortsleitung oder ihre Beauftragten eine Schlußabrechnung aufzustellen. Wird das verweigert, so wird eine Schlußabrechnung von dem Verbandsvorstand aufgestellt. Die Ortsleitung und ihre Beauftragten müssen diese Abrechnung gegen sich gelten lassen. Das gesamte Eigentum der Ortsgruppe, insbesondere das Verwaltungsmaterial, Inventar und die Barmittel sind an den Verbandsvorstand abzuliefern.

b) Gaue.

§ 33.

1. Der Sitz des Gaues wird durch den Verbandsvorstand bestimmt.
2. Die Gauleitung besteht aus dem Gauleiter und vier Beisitzern.
3. Der Gauleiter wird vom Verbandsvorstand im Einverständnis mit der Ortsgruppenleitung am Sitz des Gaues und nach Anhörung der ehrenamtlichen Gauleitung angestellt.
4. Die Beisitzer der Gauleitung werden von der Gaukonferenz auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand.
5. Die Kosten der Gauleitung trägt der Verbandsvorstand.

§ 34.

Gaukonferenzen.

1. Jährlich einmal wird eine Gaukonferenz abgehalten. Sie wird durch die Gauleitung nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand berufen.
2. Die Gaukonferenz besteht aus Vertretern der Ortsgruppen. Ortsgruppen bis zu 250 Mitgliedern entsenden einen Vertreter. Auf weitere 250 Mitglieder entfällt ein, auf dann folgende je 500 Mitglieder ein weiterer Vertreter bis zur Höchstzahl von sechs Vertretern. Die Ortsgruppen tragen die Kosten ihrer Vertreter.
3. Außerdem nehmen an der Gaukonferenz teil: eine Vertretung des Verbandsvorstandes und die für den Gau zuständigen Beiratsmitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Ortsgruppen.
4. Die Gaukonferenz wird von der Gauleitung geleitet.
5. Der Gaukonferenz geht eine Konferenz der Beamten der Ortsgruppen und Bezirke voraus. Sie wird durch den Gauleiter berufen und geleitet.

c) Bezirksgruppen.

§ 35.

1. Mehrere Ortsgruppen innerhalb eines Gaues können zu einer Bezirksgruppe vereinigt werden. Der Sitz der Bezirksleitung wird durch den Verbandsvorstand bestimmt.
2. Die Bezirksgruppe wird von einem Bezirksleiter verwaltet. Der Bezirksleiter wird vom Verbandsvorstand angestellt und besoldet.
3. Der Bezirksleiter kann nach Verständigung mit dem Gauleiter und mit Zustimmung des Verbandsvor-

standes Bezirkskonferenzen berufen. Die Ortsgruppen tragen die Kosten ihrer Vertreter.

d) Gaufachgruppen.

§ 36.

1. Innerhalb eines Gaues können Gaufachgruppen gebildet werden. Die Gaufachgruppen werden von einer Gaufachgruppenleitung verwaltet. Sie besteht aus dem Gauleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Beisitzer werden auf einer Gaufachkonferenz gewählt. Für jedes ehrenamtliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
2. Gaufachkonferenzen finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem Gauleiter mit Zustimmung des Verbandsvorstandes berufen.
3. Die Gaufachkonferenzen bestehen aus Vertretern der Ortsfachgruppen. Die Ortsgruppen tragen die Kosten ihrer Vertreter.

VI. Reichsfachgruppen.

§ 37.

1. Die Angehörigen eines Berufszweiges können zu Reichsfachgruppen zusammengefaßt werden, um ihre besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu fördern.
2. Die Reichsfachgruppe wird von einem Reichsfachausschuß geleitet.
3. Der Reichsfachausschuß steht dem Verbandsvorstand in fachlichen, beruflichen und wirtschaftspolitischen Fragen beratend zur Seite.
4. Der Reichsfachausschuß besteht aus fünf im Beruf tätigen Vertretern. Bei Errichtung des Reichsfachausschusses werden sie vom Verbandsvorstand nach Anhören der Ortsfachgruppen bestellt.

5. Der Verbandsvorstand kann die Zahl der Mitglieder des Reichsfachausschusses bis auf neun erhöhen.
6. Die Reichsfachkonferenz bestimmt die Ortsfachgruppen, die einen Vertreter oder einen Stellvertreter wählen. Die Wahl erfolgt in einer Fachgruppenversammlung.
7. Die Geschäfte des Reichsfachausschusses werden von dem Verbandsvorstand geführt. Er erläßt eine Geschäftsordnung für Reichsfachausschüsse. Die Kosten der Reichsfachausschüsse trägt der Verbandsvorstand.

§ 38.

Reichsfachkonferenzen.

1. Auf Antrag eines Reichsfachausschusses kann der Verbandsvorstand eine Reichsfachkonferenz einberufen.
2. Die Reichsfachkonferenz besteht aus Vertretern der Ortsfachgruppen nach näherer Bestimmung des Verbandsvorstandes, aus den Mitgliedern des Reichsfachausschusses und aus einer Vertretung des Verbandsvorstandes.
3. Die Kosten der Reichsfachkonferenz trägt der Verbandsvorstand.

§ 39.

Beamtenkonferenzen.

1. Der Verbandsvorstand hat nach Bedarf, in der Regel jährlich einmal, Konferenzen der Gauleiter einzuberufen.
2. Die Kosten trägt der Verbandsvorstand.

3. Der Verbandsvorstand kann zu solchen Konferenzen die geschäftsführenden Ortsbeamten, die nicht gleichzeitig Gauleiter sind, und Bezirksbeamte hinzuziehen. Die Kosten müssen die beteiligten Ortsgruppen tragen.

VII. Verbandsvorstand.

§ 40.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, vier Sekretären und zwei Schriftleitern.
2. Der Verbandsvorstand wird von dem Verbandstage gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Beirat Ersatz.

§ 41.

Obliegenheiten des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere die Einhaltung der Verbandssatzung zu überwachen, die Beschlüsse der Verbandstage und des Beirats auszuführen, die grundsätzliche und taktische Haltung der Gliederungen, der Zeitschriften und der sonstigen Veröffentlichungen des Verbandes zu überwachen sowie jährlich einen Geschäftsbericht und eine Abrechnung der Verbandskasse aufzustellen.

§ 42.

Vertretung des Verbandes.

1. Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die prozeßbevollmächtigten Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsvorsitzende verfolgt die Angelegenheiten des Verbandes und die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder in eigenem Namen. Oertlicher Gerichtsstand ist Berlin.
3. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Gauleiter, die Bezirks- und Ortsbeamten sowie solche Mitglieder, die vom Verbandsvorstand eine Vollmacht erhalten, sind in Arbeitssachen gemäß § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 mit der Prozeßvertretung im Sinne des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes betraut.
4. Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen die Unterschrift des Verbandsvorsitzenden und zweier weiterer Vorstandsmitglieder tragen.
5. Im übrigen können Gliederungen des Verbandes (Gaue, Bezirks- und Ortsgruppen) oder deren Beauftragte ohne Vollmacht des Verbandsvorstandes für den Verband verbindliche Rechtsgeschäfte nicht abschließen. Dies gilt nicht, wenn es sich um den Abschluß von Gesamtvereinbarungen mit Arbeitgebern handelt.

VIII. Beirat.

§ 43.

1. Der Beirat besteht aus sechsundzwanzig Mitgliedern. Sie werden von dem Verbandstage gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Für jeden Gau kann die Gaukonferenz ein Mitglied und seinen Stellvertreter vorschlagen.

2. Scheiden ein Mitglied des Beirats und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so wählt die Gaukonferenz des Gaues (in Berlin die Vertreterversammlung), in dem der Ausgeschiedene seinen Wohnsitz hatte, eine Ersatzperson.

§ 44.

Tagung des Beirats.

1. Der Beirat wählt einen Obmann.
2. Der Beirat tagt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich. Er muß berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder es unter Angabe der Gründe beim Obmann beantragt. Der Obmann beruft und leitet die Sitzungen des Beirats.
3. Der Beirat tagt stets gemeinsam mit dem Verbandsvorstand. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit in beiden Körperschaften oder, falls sie nicht übereinstimmen, der Zweidrittelmehrheit des Beirats.

§ 45.

Aufgaben des Beirats.

1. Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Verbandsvorstandes. Alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes sind ihm vorzulegen. Er beschließt über die Anstellungsbedingungen der Verbandsbeamten.
2. Der Obmann des Beirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilzunehmen und unterrichtet die Mitglieder des Beirats über wichtige Beschlüsse des Vorstandes. Auf der Tagung des Beirats berichtet der Verbandsvorstand über seine Tätigkeit.
3. Mitglieder des Vorstandes oder des Beirats, die sich weigern, ihre Pflichten gegen den Verband zu

erfüllen, oder deren Verhalten den Interessen oder Bestrebungen des Verbandes zuwiderläuft, können durch gemeinsamen Beschluß des Verbandsvorstandes und des Beirats mit Dreiviertelmehrheit ihres Amtes enthoben werden.

4. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an den Verbandstag zulässig.
5. Die Berufung ist innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Verbandsvorstand anzumelden.

§ 46.

Ausschuß des Beirats.

1. Der Beirat wählt einen Ausschuß des Beirats, bestehend aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Er hat die Verbandskasse sowie die Geschäfts- und Rechnungsführung der wirtschaftlichen Unternehmungen des Verbandes zu prüfen.
2. Die Anstellung von leitenden Sekretären der Hauptgeschäftsstelle bedarf der Zustimmung des Beiratsausschusses.
3. Der Ausschuß des Beirats entscheidet die Beschwerden über Beschlüsse des Verbandsvorstandes.
4. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses des Beirats ist vorbehaltlich des § 66 Abs. 3 Berufung an den Beirat zulässig.

IX. Verbandstag.

§ 47.

Aufgaben des Verbandstags.

Der Verbandstag beschließt endgültig über alle Verbandsangelegenheiten, insbesondere nimmt er den

Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Beirats und der Schriftleitung entgegen, er wählt den Vorstand und den Beirat.

§ 48.

Berufung des Verbandstags.

1. Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt.
2. Außerordentliche Verbandstage werden auf gemeinsamen Beschluß des Verbandsvorstandes und Beirats oder auf Antrag eines Drittels der nach dem letzten Geschäftsbericht vollzahlenden Mitglieder einberufen.
3. Der Verbandstag wird durch den Verbandsvorstand berufen. Die Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung des Verbandsvorstandes in der Verbandszeitschrift.
4. Die erste Berufung muß unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Monate, die zweite Berufung mindestens einen Monat vor Zusammentritt des Verbandstags erfolgen.
5. Bei der zweiten Berufung sind die Anträge zu veröffentlichen.
6. Anträge zum Verbandstage können nur von dem Verbandsvorstand, dem Beirat, den Ortsgruppen oder den Gaukonferenzen gestellt werden. Anträge der Ortsgruppen und Gaukonferenzen müssen spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim Verbandsvorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 49.

Beschlußfassung des Verbandstags.

1. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Auflösung des Verbandes oder die

Aenderung der Pensionskassenordnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Jeder ordnungsmäßig einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstage können nur die Angelegenheiten behandelt werden, für die er einberufen worden ist.

§ 50.

1. Der Verbandstag besteht aus den Vertretern der Mitglieder, dem Verbandsvorstand, dem Ausschuß und drei weiteren Mitgliedern des Beirats, den Gauleitern und den Verbandsrevisoren. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Mitglieder.
2. Die Teilnehmer erhalten aus der Verbandskasse Ersatz des Fahrgeldes sowie Anwesenheitsgelder, deren Höhe der Verbandstag bestimmt.

§ 51.

Wahlkreise.

1. Für die Wahl der Vertreter der Mitglieder werden Wahlkreise gebildet.
2. Ortsgruppen mit mindestens 1250 Mitgliedern bilden einen Wahlkreis. Für die übrigen Ortsgruppen und die Einzelmitglieder bildet der Gau den Wahlkreis.
3. Die Wahlkreiseinteilung, die Wahlleitungen und die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Vertreter gibt der Verbandsvorstand bei der Einberufung des Verbandstages bekannt.

§ 52.

Zahl der Verbandstagsvertreter.

1. In den Ortsgruppenwahlkreisen entfallen auf 1250 Mitglieder ein Vertreter, auf 3000 Mitglieder zwei Vertreter, auf 6000 Mitglieder drei Vertreter, auf 11 000 Mitglieder vier Vertreter und auf je weitere 5000 Mitglieder oder eine Restzahl von mindestens 2500 ein weiterer Vertreter.
2. In den Gauwahlkreisen entfällt auf je 1250 Mitglieder ein Vertreter.
3. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.
4. Die Mitgliederzahl ist nach der Beitragseinnahme festzustellen, die sich aus den bei der ersten Einberufung des Verbandstages vorliegenden beiden letzten Vierteljahresabschlüssen der Hauptkasse ergibt; als Divisor gilt 5½. Ist die so ermittelte Mitgliederzahl größer als der buchmäßige Mitgliederbestand des Wahlkreises, so gilt der Durchschnitt des buchmäßigen Mitgliederbestandes der zwei Vierteljahre.

§ 53.

Wahl.

In den Ortsgruppenwahlkreisen werden die Vertreter in einer beschließenden Mitgliederversammlung, in den Gauwahlkreisen auf der Gaukonferenz gewählt.

§ 54.

1. Die Wahlvorschläge sind in Ortsgruppenwahlkreisen innerhalb drei Wochen nach der ersten Bekanntgabe der Wahlkreise an die Wahlleitung einzureichen.

2. Besteht die beschließende Mitgliederversammlung des Ortsgruppenwahlkreises aus Vertretern, so müssen die Wahlvorschläge von mindestens einem Prozent, jedoch nicht weniger als einhundert der ordentlichen Mitglieder, unterzeichnet sein.
3. Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat es mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

§ 55.

Abstimmung.

1. In den Ortsgruppenwahlkreisen ist jeder in der beschließenden Mitgliederversammlung Stimmberechtigte wahlberechtigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. In den Gauwahlkreisen haben die Vertreter der Ortsgruppenwahlkreise kein Wahlrecht. Die Vertreter der übrigen Ortsgruppen und der Einzelmitglieder haben soviel Stimmen, als sie Mitglieder (§ 52 Abs. 4) vertreten.
2. Die Wahl ist geheim.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Haben weniger Kandidaten, als Vertreter zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so hat in der gleichen Versammlung eine Stichwahl stattzufinden. Dabei stehen für jeden zu wählenden Vertreter zwei Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 56.

Wahlordnung.

Der Verbandsvorstand erläßt mit Zustimmung des Beirats eine Wahlordnung.

X. Verbandszeitschriften.

§ 57.

1. Die gewerkschaftliche Zeitschrift des Verbandes trägt den Namen „Der freie Angestellte".
2. Die Zeitschrift wird jedem ordentlichen Mitglied, das seine Beiträge in der zutreffenden Klasse zahlt, zugestellt. Die Ortsgruppe kann zur Deckung ihrer Zustellungskosten eine Gebühr von 0,15 RM. je Monat von dem Mitglied erheben.
3. Nichtzustellung der Zeitung hebt die satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder nicht auf.
4. Mitglieder der Jugendgruppe erhalten statt der Verbandszeitschrift die „Jugendblätter". Eine Zustellungsgebühr darf nicht erhoben werden.
5. Außer diesen Verbandszeitschriften werden Fachzeitschriften herausgegeben. Die Bezugsgebühren für diese Zeitschriften werden auf den Verbandsbeitrag nicht angerechnet.
6. Beschwerden über die Zeitschriften des Verbandes sind an den Verbandsvorstand zu richten.

XI. Gewerkschaftliche Kämpfe.

§ 58.

Entstehen aus einem Arbeitsverhältnis Streitigkeiten, die von den Beteiligten nicht beigelegt werden können, so ist die Ortsgruppenleitung sofort zu unterrichten.

§ 59.

Gehaltsbewegungen.

1. Gehaltsbewegungen und Arbeitseinstellungen dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes eingeleitet und durchgeführt werden. Dabei ist die vom Verbandsvorstand und Beirat herausgegebene „Ordnung für Gehaltsbewegungen und Arbeitseinstellungen" einzuhalten.
2. Für die Führung von Gehaltsbewegungen und Arbeitseinstellungen in gemischten und in lebensnotwendigen Betrieben sind die vom AfA-Bund und ADGB. herausgegebenen Regeln verbindlich.

§ 60.

Streikunterstützung.

1. Bei Arbeitseinstellungen, die vom Verbandsvorstand genehmigt sind, kann Streikunterstützung gewährt werden. Ihre Höhe und Dauer wird durch die „Ordnung für Gehaltsbewegungen und Arbeitseinstellungen" bestimmt.
2. Sie endet mit dem Tage, an dem die Arbeitseinstellung für beendet erklärt worden ist. Wer infolge der Bewegung stellenlos wird, erhält die Stellenlosenunterstützung nach den dafür geltenden Vorschriften (§§ 62 ff.). Ist die Anwartschaft auf Stellenlosenunterstützung nach diesen Vorschriften nicht erfüllt, so kann der Verbandsvorstand eine besondere Unterstützung gewähren.
3. Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die vom Verbandsvorstand erlassenen Kontrollvorschriften beachtet worden sind. Sie wird wöchentlich ausgezahlt und verfällt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche erhoben worden ist.

XII. Stellenvermittlung.

§ 61.

1. Die Stellenvermittlung des Verbandes ist gebührenfrei. Wer sie benutzen will, hat Bewerbungsschreiben einzureichen und die erforderlichen Vordrucke auszufüllen. Die Bewerbung erlischt nach Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Monats, wenn sie nicht rechtzeitig erneuert wird.
2. Einem Ersuchen, sich schriftlich oder persönlich zu bewerben, ist Folge zu leisten. Das Ergebnis der Bewerbung ist der Stellenvermittlung sofort mitzuteilen.
3. Wird die Vermittlung des Verbandes nicht mehr in Anspruch genommen, so ist die Stellenvermittlung umgehend zu benachrichtigen.
4. Die Stellenvermittlung wird eingestellt, wenn diese Vorschriften nicht befolgt werden. Der Verbandsvorstand kann das Mitglied außerdem auf ein Jahr von der Stellenvermittlung ausschließen.

XIII. Leistungen.

§ 62.

1. Leistungen können nur gewährt werden, wenn die Anwartschaft bei Eintritt des Unterstützungsfalles erfüllt ist. Die Anwartschaft wird durch ununterbrochene Mitgliedschaft und Beitragszahlung erworben. Sie wird für jede Unterstützungsart gesondert festgesetzt. Der Unterstützungsfall tritt ein: beim Rechtsschutz mit der rechtsverbindlichen Ablehnung des Anspruchs aus dem Arbeitsvertrage, bei der Stellenlosen- und Gemaßregeltenunterstützung mit Ablauf der Zeit, für die Entgelt gezahlt wird, bei den übrigen Leistungen mit dem Eintritt des Ereignisses. Abfindungen oder ähnliche

Zahlungen werden auf das Entgelt nach dem letzten Gehalt angerechnet.
2. Militärzeiten und beitragsfreie Zeiten werden auf die Anwartschaftszeit nicht angerechnet.
3. Sind durch den Uebertritt aus einem anderen Berufsverbande (§ 9) Mitgliedszeiten auf die Anwartschaftszeit angerechnet worden und ist die Anwartschaftszeit bei dem anderen Verbande länger, so gilt diese Anwartschaftszeit.
4. Die Beitragszeit in der Jugendbeitragsklasse (§ 17 Abs. 1 b) wird auf die Anwartschaftszeit angerechnet.
5. Die Anwartschaft erlischt, wenn Beiträge in einer niedrigeren Klasse gezahlt werden, als dem Einkommen entspricht. Sie lebt wieder auf für danach eintretende Unterstützungsfälle, wenn die Beiträge in der zutreffenden Beitragsklasse wieder sechs Monate lang gezahlt worden sind. Wird der Unterschied zwischen den gezahlten Beiträgen und den satzungsgemäßen Beiträgen nachgezahlt, so lebt die Anwartschaft drei Monate nach beendeter Nachzahlung wieder auf.
6. Die Anwartschaft erlischt, wenn die Beiträge für drei Monate nicht gezahlt worden sind. Sie lebt drei Monate nach Begleichung der Rückstände wieder auf für danach eintretende Unterstützungsfälle.

§ 63.

Bezug mehrerer Unterstützungen.

1. Stellenlosen-, Gemaßregelten-, Kranken- oder Altersunterstützung können nicht gleichzeitig gewährt werden.
2. Stellenlosen- und Krankenunterstützung können zusammen nur bis zu der aus der zurückgelegten Anwartschaftszeit sich ergebenden Bezugsdauer der

Stellenlosenunterstützung gewährt werden. Dabei werden zwei Tage Krankenunterstützung einem Tage Stellenlosenunterstützung gleichgerechnet.

§ 64.

Aussteuerung.

1. Ist eine Unterstützung für die der Anwartschaft entsprechende Bezugszeit gewährt worden, so kann eine Unterstützung der gleichen Art erst wieder nach Erwerb einer neuen Anwartschaft bezogen werden. Für die Berechnung der Unterstützung ist dann diese Anwartschaft zugrunde zu legen. Ergibt sich jedoch bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles aus der Gesamtmitgliedszeit eine längere Bezugszeit, so kann die Unterstützung unter Anrechnung der bisherigen Bezüge der gleichen Unterstützungsart gewährt werden.
2. Ist eine Unterstützung nur für einen Teil der Bezugszeit gewährt worden, so wird diese Bezugszeit bei einem neuen Unterstützungsfall der gleichen Art angerechnet. Ist jedoch die Bezugszeit auf Grund der seit Beendigung des letzten Unterstützungsfalles erneut zurückgelegten Anwartschaftszeit länger als jener Rest, so ist die Bezugszeit der neuen Anwartschaft zugrunde zu legen.
3. Ein neuer Unterstützungsfall liegt vor, wenn mindestens ein Monat Erwerbstätigkeit seit Beendigung der letzten Unterstützung nachgewiesen wird.

§ 65.

Beitragsklasse.

1. Die Leistungen werden nach der Beitragsklasse berechnet, in der vor Eintritt des Unterstützungsfalls zuletzt für sechs Monate Beiträge gezahlt worden sind.

2. Beim Uebertritt in eine niedrigere Beitragsklasse werden die Leistungen nach dieser berechnet, auch wenn für weniger als sechs Monate Beiträge in dieser Klasse gezahlt worden sind.

§ 66.

Kein Rechtsanspruch.

1. Ein klagbares Recht auf die Leistungen des Verbandes besteht nicht.
2. Ueber die Gewährung von Leistungen entscheidet der Verbandsvorstand.
3. Gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes ist Berufung an den Ausschuß des Beirats (§ 46) zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Verbandsvorstandes bei diesem einzulegen.

§ 67.

Antrag.

1. Der Antrag auf eine Leistung ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der Ortsleitung zu stellen. Das Mitgliedsbuch und die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.
2. Der Antragsteller haftet dem Verbande für Nachteile, die diesem durch falsche Angaben entstehen.
3. Die von dem Verbandsvorstand erlassenen Vorschriften über die Kontrolle und die Auszahlung sind bei Vermeidung des Verfalls der Leistungen zu beachten.

a) **Rechtsrat, Rechtsschutz.**

§ 68.

1. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsrat in Angelegenheiten ihres Berufs.

2. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann Rechtsschutz gewährt werden. Der Rechtsschutz ist beim Verbandsvorstand zu beantragen, bevor der Rechtsweg beschritten wird.
3. Rechtsschutz kann nur nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit von sechs Monaten gewährt werden. Er wird stets nur für eine Instanz bewilligt.
4. Der Rechtsschutz schließt die Bezahlung der Gerichts- und Anwaltskosten ein. Das Mitglied tritt den Anspruch auf Erstattung dieser Kosten an den Verbandsvorstand ab. Der Verbandsvorstand wählt den Prozeßvertreter nach den Vorschlägen des Mitgliedes aus.
5. Der Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, falls das Mitglied gegen die vom Verbandsvorstand festgesetzten Rechtsschutzbedingungen verstößt oder während der Führung des Streites die satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt. Die dem Verbande bisher erwachsenen Aufwendungen hat das Mitglied zu erstatten.

§ 69.

Rechtsschutz für Verbandstätigkeit.

Für die Bewilligung von Rechtsschutz, der infolge einer Verbandstätigkeit im Auftrage eines Verbandsorgans notwendig wird, gilt § 68 entsprechend.

b) Stellenlosenunterstützung.

§ 70.

1. Stellenlos werdenden Mitgliedern kann Stellenlosenunterstützung gewährt werden.
2. Stellenlosenunterstützung wird nicht gewährt, wenn die Stellenlosigkeit durch eine ehrenrührige Handlung des Mitgliedes verursacht wurde.

3. Die Wartezeit für die Stellenlosenunterstützung beträgt eine Woche. Sie beginnt mit dem Tage nach Eintritt des Unterstützungsfalls (§ 62).
4. Die Stellenlosenunterstützung beträgt in:

Beitragsklasse	6	täglich	2.20 RM.	(15,40 RM. wöchentlich)
„	5	„	1,90 RM.	(13,30 RM. „)
„	4	„	1,60 RM.	(11,20 RM. „)
„	3	„	1,30 RM.	(9,10 RM. „)
„	2	„	1,— RM.	(7,— RM. „)
„	1	„	0,60 RM.	(4,20 RM. „)
Unterklasse		„	0,40 RM.	(2,80 RM. „)
Jugendklasse		„	0.20 RM.	(1,40 RM. „)

5. Die Stellenlosenunterstützung kann nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit von

2	Jahren	bis zu	8	Wochen	
3	„	„	„	10	„
4	„	„	„	12	„
5	„	„	„	13	„
6	„	„	„	14	„
7	„	„	„	15	„
8	„	„	„	16	„
9	„	„	„	17	„
10	„	„	„	18	„
12	„	„	„	20	„
14	„	„	„	24	„
16	„	„	„	28	„
18	„	„	„	32	„
20	„	„	„	36	„
22	„	„	„	40	„
24	„	„	„	44	„
26	„	„	„	48	„
28	„	„	„	50	„
29	„	„	„	52	„

gewährt werden.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

6. Wurde die Stellenlosenunterstützung nach einer Anwartschaftszeit von fünf Jahren bis zur Höchstdauer bezogen, so wird die Anwartschaft für einen neuen Unterstützungsfall (§ 64 Abs. 3) nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit von einem Jahre erworben. Die Stellenlosenunterstützung auf Grund dieser Anwartschaft kann bis zu vier Wochen gewährt werden.

§ 71.

Antrag.

1. Die Stellenlosenunterstützung ist in der ersten Woche der Stellenlosigkeit zu beantragen. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Wartezeit vom Tage des Antrags gerechnet.
2. Ein Mitglied, das Stellenlosenunterstützung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach der Kündigung oder, bei fristloser Entlassung, sofort bei der Stellenvermittlung des Verbandes unter Beachtung der Vorschriften des § 61 zu melden. Werden diese Vorschriften nicht beachtet oder nimmt das Mitglied eine ihm angebotene oder sonst zugängige Stellung ohne hinreichenden Grund nicht an, so wird die Stellenlosenunterstützung nicht gewährt.
3. Die Beendigung der Stellenlosigkeit ist sofort zu melden.

§ 72.

Ruhen der Unterstützung.

Die Stellenlosenunterstützung ruht bei einer Aushilfsbeschäftigung. Von einer solchen Beschäftigung ist sofort Mitteilung zu machen. Wird sie verschwiegen, so kann die Unterstützung eingestellt werden.

§ 73.

Auszahlung.

Die Stellenlosenunterstützung wird wöchentlich nachträglich ausgezahlt. Unterstützungsbeträge, die nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeit abgehoben wurden, sind verfallen.

c) Krankenunterstützung.

§ 74.

1. Arbeitsunfähig krank werdenden Mitgliedern kann Krankenunterstützung gewährt werden. Wöchnerinnen, die nach Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft noch arbeitsunfähig sind, gelten als arbeitsunfähige Kranke.
2. Die Wartezeit für Krankenunterstützung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage nach Eintritt des Unterstützungsfalls (§ 62).
3. Die Krankenunterstützung beträgt in:

Beitragsklasse	6	täglich	1,10	RM.	(7,70	RM.	wöchentlich)
„	5	„	0,90	„	(6,30	„	„)
„	4	„	0,80	„	(5,60	„	„)
„	3	„	0,65	„	(4,55	„	„)
„	2	„	0,50	„	(3,50	„	„)
„	1	„	0,30	„	(2,10	„	„)
Unterklasse		„	0,20	„	(1,40	„	„)

4. Die Krankenunterstützung kann nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit von

1	Jahr	bis zu	4	Wochen
3	Jahren	„ „	6	„
5	„	„ „	8	„
7	„	„ „	10	„
10	„	„ „	13	„

gewährt werden.

§ 75.

Verlängerung der Bezugszeit.

Wird von einer Krankenkasse das Krankengeld gemäß § 189 RVO. gekürzt, weil die Krankengeldbezüge des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes übersteigen, so wird die Verbandsunterstützung um den den Durchschnittsverdienst übersteigenden Betrag herabgesetzt und die Bezugszeit soweit verlängert, bis die satzungsgemäße Höchstleistung erfüllt ist.

§ 76.

Antrag.

1. Die Krankenunterstützung wird wöchentlich nachträglich ausgezahlt. Sie ist spätestens eine Woche nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu beantragen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
2. Die Art der Erkrankung und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, oder der Krankenkasse oder durch eine von der Ortsleitung beglaubigte Abschrift des Krankenscheines nachzuweisen.

d) Gemaßregeltenunterstützung.

§ 77.

1. Mitglieder, die infolge einer Tätigkeit für die Verbandsinteressen, mit deren Wahrnehmung sie betraut waren, stellenlos werden, können eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten.
2. Höhe und Bezugszeit der Gemaßregeltenunterstützung werden vom Verbandsvorstand festgesetzt. Sie beträgt jedoch mindestens das anderthalbfache der Stellenlosenunterstützung.
3. Die Gemaßregeltenunterstützung wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedszeit gewährt.

§ 78.

Antrag.

Die Gemaßregeltenunterstützung ist unverzüglich, möglichst in der ersten Woche nach Feststellung der Maßregelung, zu beantragen.

e) Sterbegeld.

§ 79.

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden.
2. Für die Berechnung wird die Beitragsklasse zugrunde gelegt, in der zuletzt mindestens zwölf Monatsbeiträge gezahlt worden sind.
3. Das Sterbegeld beträgt:

Anwartschafts-zeit:	Beitragsklasse: 1	2	3	4	5	6
2 Jahre	25,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,— RM.
5 „	40,—	50,—	75,—	100,—	125,—	150,— RM.
10 „	60,—	75,—	100,—	150,—	175,—	200,— RM.
15 „	65,—	85,—	125,—	175,—	200,—	250,— RM.
20 „	75,—	100,—	150,—	200,—	250,—	300,— RM.
25 „	100,—	125,—	175,—	250,—	300,—	350,— RM.
30 „	125,—	150,—	200,—	300,—	350,—	400,— RM.

§ 80.

Unfallsterbegeld.

1. Ist der Tod die unmittelbare Folge eines Unfalls, so können die Hinterbliebenen ein Sterbegeld erhalten, das nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit von zwei Jahren
   in den Beitragsklassen 1 bis 2 500 RM.
   in den Beitragsklassen 3 bis 6 1000 RM.
   beträgt.

2. Ist der Tod der Ehefrau eines Mitgliedes die unmittelbare Folge eines Unfalles, so kann die Hälfte der Sätze des Abs. 1 gewährt werden.

§ 81.

Antrag.

1. Sterbegeld ist innerhalb vier Wochen nach dem Todesfall zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
2. Das Sterbegeld wird den Hinterbliebenen gezahlt, die das Mitgliedsbuch, die Sterbeurkunde und den Nachweis, daß die Bestattungskosten beglichen sind, beibringen.

f) Aussteuerbeihilfe.

§ 82.

1. Weiblichen Mitgliedern kann bei ihrer Verheiratung eine einmalige Aussteuerbeihilfe gewährt werden.
2. Die Aussteuerbeihilfe beträgt nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit in den Beitragsklassen 1—6
   von 5 Jahren 50 RM.
   von 10 Jahren 100 RM.
3. Ausführungsbestimmungen werden von Verbandsvorstand und Beirat erlassen.

g) Altersunterstützung.

§ 83.

1. Mitgliedern der Beitragsklassen 1 bis 6, die bei Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres die Anwartschaftszeit zurückgelegt haben, kann Altersunterstützung gewährt werden.

2. Die Unterstützung kann den vor dem 1. Juli 1930 beigetretenen Mitgliedern auch dann gewährt werden, wenn sie die Anwartschaftszeit erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres zurücklegen.

3. Mitgliedern, die nach Zurücklegung der Anwartschaftszeit, aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres, nach § 19 Abs. 1c oder d beitragsfrei sind, kann auf ihren Antrag die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Altersunterstützung durch Zahlung der Beiträge in der bisherigen Beitragsklasse gestattet werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beitragsfreiheit beim Verbandsvorstand unter Beifügung des Mitgliedsbuches einzureichen.

4. Die nach der Gründung des Zentralverbandes der Angestellten im ZdA. zurückgelegte Mitgliedszeit wird auf die Anwartschaftszeit (§ 62 Abs. 1) voll angerechnet. Mitgliedszeiten in den Verbänden, die sich 1919 zum ZdA. vereinigten, werden zu zwei Dritteln, Mitgliedszeiten in den Verbänden, die sich später dem ZdA. angeschlossen haben, zu einem Drittel angerechnet. Ist die Mitgliedschaft durch eine militärische Dienstzeit unterbrochen worden, so wird diese Zeit als Mitgliedszeit angesehen.

5. Mitgliedszeiten in anderen freien Gewerkschaften werden zu einem Drittel, jedoch höchstens bis zu zehn Jahren, angerechnet, wenn das Mitglied vor dem 30. Juni 1929 in den Zentralverband der Angestellten übergetreten ist und ihm die in der anderen Gewerkschaft zurückgelegten Mitgliedszeiten angerechnet worden sind.

6. Mitgliedszeiten in anderen Angestelltenverbänden werden zu zwei Dritteln, höchstens jedoch bis zu zehn Jahren, angerechnet, sofern nach der Satzung in dem anderen Verband eine Altersunterstützung gewährt wird und die dort zurückgelegte Mitgliedszeit auf Grund des § 9 der Satzung angerechnet worden ist.
7. Mitgliedszeiten vor dem 1. Januar 1898 werden nicht angerechnet.
8 Die Altersunterstützung beträgt nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit

von	25 Jahren	50 RM.	monatlich
„	35 „	65 RM.	„
„	45 „	80 RM.	„

9. Die Vorschriften über die Altersunterstützung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1928. Ausführungsbestimmungen werden von Verbandsvorstand und Beirat erlassen.

XIV. Pensionskasse.

§ 84.

1. Die Pensionskasse gewährt Mitgliedern, die hierfür besondere Beiträge bezahlen, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld.
2. Die Mitgliedschaft bei dieser Kasse wird durch besondere Beitrittserklärung erworben.
3. Im übrigen gilt die Pensionskassenordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.

XV. Ersatzkasse.

§ 85.

Die Krankenkasse des ZdA. ist ein Versicherungsverein nach § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und eine Ersatzkasse nach § 503 RVO.; sie hat ihre eigene Satzung.

XVI. Sterbekasse.

§ 86.

Die Sterbekasse des Zentralverbandes der Angestellten zu Berlin ist ein Versicherungsverein nach § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Sie hat den Zweck, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit Sterbegelder auszuzahlen. Die Sterbekasse hat ihre eigene Satzung.

XVII. Allgemeines.

§ 87.

Zum Verbandstag, in den Beirat und in die Gauleitung können nur ehrenamtlich tätige Mitglieder gewählt werden.

§ 88.

Alle Organe des Verbandes beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern eine andere Stimmenmehrheit nicht vorgeschrieben ist; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 89.

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur dessen Vermögen, nicht das seiner Mitglieder.

§ 90.

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Die vorstehende Fassung der Satzung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.